

Ass. iur. Susanne Zintl und Ass. iur. Florian Eckert, Erlangen*

„(K)ein Sommermärchen“

THEMATIK	Schlüsselgewalt, gesetzliche Erbfolge, Widerruf eines Testaments, güterrechtliche Lösung beim überlebenden Ehegatten, Vermächtnisanspruch
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Teil 1

Frauke (F) und Manfred (M) sind seit 40 Jahren verheiratet. Seit die Kinder aus dem Haus sind und F nicht mehr berufstätig ist, verbringt M viel Zeit mit Fußballübertragungen im Fernsehen. Als kurz vor der Fußball-Europameisterschaft 2024 immer wieder Bildstörungen am Fernseher auftreten, beschließt M spontan ein neues Gerät für das gemeinsame Wohnzimmer anzuschaffen. Seine Wahl fällt auf einen 65-Zoll-Flachbildfernseher, den M zum Schnäppchenpreis von 500 EUR im Elektrofachmarkt von Viktor (V) auf Rechnung erwirbt. Dass F mit dem Kauf nicht einverstanden sein könnte, kommt M nicht in den Sinn, schließlich wäre es angesichts der Tatsache, dass dem Ehepaar monatlich mehr als 6.000 EUR netto zur Verfügung stehen, nicht nötig, sich wegen einer solchen Kleinigkeit abzusprechen. Als M nach Hause kommt, ist F wenig begeistert und kündigt an, dass das ignorante Verhalten von M noch Konsequenzen haben wird. In der Folge nutzt F den Fernseher jedoch immer wieder, um ihre Politik-Talkshows zu sehen. Nachdem M in der Folgezeit viel Geld bei Sportwetten verliert und den Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, wendet sich V am 24.6. 2024 an F und fordert sie zur Zahlung des Kaufpreises auf.

Frage 1: Kann V von F am 24.6.2024 Zahlung von 500 EUR verlangen?

Teil 2

F und M haben sich versöhnt. Nachdem F ihre lebenslange Abneigung gegen den Fußball zwischenzeitlich abgelegt hat, verfolgt sie jede Übertragung der „Heim-EM“ wie gebannt. So verfolgen F und M auch am 5.7.2024 das Viertelfinale, um „ihrer Elf“ die Daumen zu drücken. Nachdem der deutschen Mannschaft am Ende der Nachspielzeit ein aus Fs Sicht klarer Handelfmeter verweigert wird, ärgert sie sich so sehr, dass sie einen Herzinfarkt erleidet. Den späten Führungstreffer der spanischen Mannschaft erlebt F nicht mehr. F hinterlässt ihren Ehemann M und zwei Söhne.

Nach dem Tod von F findet M in der Schreibtischschublade ein handschriftlich von F verfasstes Schreiben:

„Erlangen, 1.5.2020

Meine gute Freundin Beate (B) soll nach meinem Tod all mein Vermögen erhalten. Aufgrund des Todes ihres Mannes kann sie das Geld gut für sich und ihre vier Kinder gebrauchen. Meine Familie hat mich in der Zeit seit Coronabeginn nur enttäuscht. Während ich die Familie alleine mit meinem Job unterhalte und den Haushalt schmeiße, sitzt mein Mann nur vor dem Fernseher. Meine Kinder kommen uns nur besuchen, wenn ihnen mal wieder das Geld ausgegangen ist.

Mein Neffe Nikolaus (N) soll mein Alphorn erben. Er ist der Einzige, der sich noch für das Familienerbstück interessiert, auch wenn es hauptsächlich ideellen Wert hat.

Frauke“

* Die Verfasserin Zintl ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte (Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Verfasser Eckert ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Dr. h. c. Mathias Rohe, M. A.) ebenda. Die Klausur wurde im Sommersemester 2024 als gemeinsame Abschlussklausur zu den Vorlesungen im Familien- und Erbrecht gestellt.

Wenige Tage später fällt M beim „Feierabendbier“ auf, dass F aus Versehen im Stress ihren kleinen Notizblock in die Külschrankschublade gelegt hat. Neugierig liest M den letzten Eintrag der F:

„Erlangen, 30.6.2024

Mein letzter Wille!

Mit meiner Familie ist alles wieder gut. Ich weiß nicht, ob und was ich in der Vergangenheit geregelt habe, aber ich möchte, dass bei meinem Tod alles seinen gesetzlichen Gang nimmt und meine Familie nicht leer ausgeht.

Frau ke“

M stellt sich nun die Frage, welcher Anteil am Nachlass der F ihm zusteht. Insbesondere bereitet ihm Kopfzerbrechen, dass er mit F kurz nach der standesamtlichen Eheschließung im Jahr 1984 in einem maschinengeschriebenen „Ehevertrag“ Gütertrennung vereinbart hat. Der maschinenschriftliche Vertrag kam M zwar etwas merkwürdig vor, aber F versicherte ihm, sie habe in ihrer Wochenendausbildung zur Vermögensberaterin gelernt, dass man auf diese Weise Notarkosten sparen könne.

M ist außerdem der Ansicht, dass bei der Berechnung seines Erbes berücksichtigt werden müsse, dass er nach der Eheschließung zu Hause geblieben sei, während F ihrer lukrativen Tätigkeit nachgegangen sei. Während M während der Ehe keinen Zugewinn erzielt hat, beträgt der Zugewinn von F 160.000 EUR. Ebenso hoch – nämlich 160.000 EUR – ist der Gesamtnachlass der F, der fast ausschließlich aus Giroguthaben bei der Bank besteht. Vor diesem Hintergrund hält M es für sein gutes Recht, so viel wie möglich zu bekommen, zumal die undankbaren Söhne – allesamt Spanienfans – das Geld viel weniger nötig hätten als er. In einer Broschüre habe er gelesen, dass man unter Umständen mehr bekommen könne, wenn man die Erbschaft „nicht annehme“.

Frage 2:

a) Bestimmen Sie die Erbfolge nach F. Die Erbquoten sind anzugeben.

b) Angenommen die gesetzliche Erbfolge findet Anwendung: Besteht die Möglichkeit, dass M insgesamt mehr als seinen gesetzlichen Erbteil erhält?

c) Kann N das Alphorn herausverlangen?